

Aktive Bürger Bornheim (ABB)

Können die Nutznießer vom Me16 an den Kosten des Me17 beteiligt werden?

Der Rat der Stadt Bornheim hat die Vorlage 699/2018-7 bei einer Gegenstimme der ABB beschlossen. Man sieht an der Beschlussvorlage sehr deutlich, wie in Bornheim Kommunalpolitik betrieben wird.

Zitatausschnitte aus dem Beschlussentwurf:

” ... den für den Ausbau erforderlichen Grunderwerb durchzuführen ... ”

” ... die Straßenraumplanung und den Entwurf des Bebauungsplans in einer Anlieger- und Einwohnerversammlung vorzustellen und dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten ... ”

Man beschließt zum Me17 gleichzeitig die Grundstücke an der Offenbachstraße zu kaufen und die Planung den Anliegern in einer Einwohnerversammlung vorzustellen. Wozu soll dann bitte diese “Einwohnerversammlung” noch gut sein, wenn doch schon mit einzelnen Grundstückseigentümern Gespräche zur Abtretung von Teilen der Vorgärten stattfinden sollen? Dann ist doch schon alles Wichtige beschlossen, eben die volle Breite der Straße nach RAST (Richtlinie zum Ausbau von Straßen) und keine Planung ohne die Notwendigkeit der Abtretung von Teilen der Grundstücke (z. B. Einbahnstraße).

Wer einmal eine Anliegerversammlung besucht hat, der braucht sich über die Kompromisswilligkeit der Verwaltung und der hinter ihr stehenden Ratsmehrheiten (CDU, SPD, Grüne, FDP, UWG und Linke) keine Illusionen zu machen. Da wird nicht diskutiert sondern es dürfen nur Fragen gestellt werden. Einen gewählten unabhängigen Diskussionsleiter gibt es auch nicht. Verhandelt und Kompromisse gesucht wird auf einer solchen “Show-Veranstaltung” auch nicht. So wie in Bornheim Einwohnerversammlung stattfinden muss man sich nun ernsthaft fragen, ob man da überhaupt noch hingeht und damit den Verfechtern derart bürgerunfreundlicher Beschlüsse auch noch eine pseudodemokratische Legitimation gibt! Wie würde die Verwaltung und die hinter ihr stehenden Fraktionen in der Öffentlichkeit da stehen, wenn sie eine Einwohnerversammlung ohne Anwesenheit der Betroffenen abhalten dürfen?

Eine Anliegerversammlung dient dem Zweck eine laut kommunaler Baugesetzgebung vorgeschriebenen Planungsschritt einzuhalten, damit man keinen Formfehler macht, der dann bei einer Klage der Anwohner nicht zur Aussetzung und Wiederholung des Verfahrens führt. Was auf einer Einwohnerversammlung von den Anwesenden kritisiert und vorgeschlagen wird, hat keine Auswirkung oder Bindung und verpflichtet die Verwaltung zu nichts. Damit man die stattgefundene Einwohnerversammlung auch belegen kann, wird lediglich ein internes Protokoll verfasst. Was darin geschrieben steht, ist natürlich nicht öffentlich zugänglich.

Das sind jedenfalls unsere Erfahrungen aus den bereits stattgefundenen Einwohnerversammlungen zum Me16, zum Ro23 und auch zum Oberdorfer Weg bzw. dem Bebauungsplan zum Ausbau des Apostelpfades. Wir laden hiermit alle Betroffenen recht herzlich ein, im Arbeitskreis Straßenbau und Sanierung der ABB mitarbeiten, in dem sich von Zeit zu Zeit von Straßensanierungen und neuen Baugebieten betroffene Bürgerinnen und Bürger treffen um Ihre Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen und um gemeinsame Strategien zu entwickeln. Anmeldung unter bornheimer123@yahoo.de

Man sieht am Lageplan des Me16 ganz deutlich, die Offenbachstraße ist eine von zwei Zuwegungen für das neue Baugebiet Me16, die mit Kraftfahrzeugen befahren werden können. Die beiden anderen Zuwegungen können nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Der Ausbau der Offenbachstraße war seinerzeit ein Teil des Bebauungsplans Me16. Die Offenbachstraße wurde später aus dem Me16 heraus genommen und in einen neuen Bebauungsplan Me17 überführt. Nun wird behauptet, der Ausbau der Offenbachstraße sei aufgrund des Zustandes des Straßenbelages sowieso notwendig und habe nichts mit dem Me16 zu tun. Was glauben jene eigentlich wie blöd die ABB und die Anlieger der Offenbachstraße sind!

Mit der Separierung der Offenbachstraße zum Me17 wird es erst möglich die Anlieger an den Straßenbaukosten zu beteiligen und die Nutznießer des Me16 *nicht* mit den Kosten der Zuwegungen zu belasten. Darüber hinaus ist eine Enteignung von Teilen der Vorgärten an der Offenbachstraße juristisch nur durchsetzbar, wenn es einen gültigen Bebauungsplan für den Ausbau gibt. Das man in Bornheim immer auch einen Plan B verfolgt, ist spätestens am Ausbau des Servatiusweg in Bornheim im Zusammenhang mit der Einbahnstraßenregelung auf der Königstraße offensichtlich. Die Anwohner des Servatiusweg in Bornheim mussten seinerzeit Teile der Grundstücke im Enteignungsverfahren an die Stadt Bornheim abtreten! Das ist die ungeschönte Sachlage!

Es wird aktuell behauptet, die Nutznießer im Bebauungsplan Me16 könnten nicht an den Kosten der Sanierung der Offenbachstraße (Me17) beteiligt werden. Das ist nicht richtig! Zuständig ist der §8 des Kommunalabgabengesetz NRW. Wir haben den Text des §8 aus dem Kommunalabgabengesetz NRW unten kopiert, der sich

mit dem Thema beschäftigt. Wie man unschwer lesen kann handelt es sich in §8.1 um eine *Kann- und Soll Regelung*. Dort steht nichts von muss! Die Stadt kann folglich Anliegerbeiträge erheben, sie muss das aber nicht! Diese Regelung, die in NRW seinerzeit durch die SPD-Landesregierung eingeführt wurde, wird völlig zurecht als willkürlich und ungerecht zu Ungunsten der Anlieger kritisiert. Der Bund der Steuerzahler NRW sammelt zur Zeit Unterschriften, um diesen unsäglichen §8 abzuschaffen. Die ABB nimmt an dieser Aktion teil.

Interessant ist auch folgende Textpassage im §8.4: *“Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.”*

Diese Zuwendungen werden im Gesetz ausdrücklich erwähnt. Die Stadt kann diese Zuwendungen mit einem “städtebaulichen Zusatzvertrag” verlangen. Natürlich sind solche Zuwendungen im aktuellen Fall nur mit Zustimmung der Zuwender zu erreichen. Die Alternative der Nutzer des Me16 wäre dann eben eine angemessene Kostenbeteiligung am Bebauungsplan Me17 oder *kein* Bebauungsplan Me16.

Die Stadt Bornheim kann also sehr wohl einen Einfluss auf die Nutznießer im Baugebiet Me16 zur Beteiligung der Kosten für die Zuwegung des Me16 über die Offenbachstraße (Me17) ausüben. Es stellt sich auch die Frage, wieso kann die Stadt mit einem Großinvestor wie der Montana über einen “städtebaulichen Zusatzvertrag” eine volle Kostenbeteiligung vereinbaren (Me18, Ro22) und mit mehreren Einzelinvestoren im Baugebiet Me16 angeblich nicht? Das eine Kostenbeteiligung am Me17 durch die Nutznießer im Me16 rechtlich *nicht* möglich sein soll, gibt der §8 des Kommunalen Abgabengesetzes überhaupt nicht her.

Es ist also wie vermutet, die Stadt und ihre zuständigen Gremien könnten schon, sie wollen aber nicht. Ob das etwas mit Rats- und Ausschussmitgliedern zu tun haben könnte, die über Grundbesitz im Me16 verfügen, darüber kann man nur spekulieren. Wir wünschen Frohe Weihnachten und einen Guten Rutsch ins Jahr 2019.

Ausschnitte aus dem Kommunalabgabengesetz §8 für das Land NRW (KAG vom 21.10.2969)

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände *können* Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

(2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Er kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zugrunde gelegt werden (Anschlussbeitrag). Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz; *Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.* Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den nach Satz 1 bis 4 ermittelten Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, einschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke, nicht überschreiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in der Regel decken. Wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Beitragssatzung der Aufwand noch nicht feststeht, braucht der Beitragssatz in der Satzung nicht angegeben zu werden.

<http://www.aktivebuergerbornheim.de>

Sie können unsere Ratsarbeit mit einer Spende unterstützen:

Kreissparkasse Köln - IBAN: DE39 3705 0299 0046 0145 71 (Spenden für die ABB sind absetzbar)

ViSDP: Paul Breuer, St.-Georg-Straße 20, 53332 Bornheim / 0151-72211101 / 23.12.2018 / bornheimer123@yahoo.de